

II. Nachtragssatzung

zur Satzung über die

Straßenreinigung in der Gemeinde Ellerau

vom 13. Dezember 1999

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) - StrWG - und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. November 2003 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Auferlegung der Reinigungspflicht

In § 2 Abs. 1 ist der Punkt „f) Rinnsteine“ nach dem Punkt e) aufzunehmen.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

Nach dem ersten Satz in § 3 Abs. 1 ist folgender Satz aufzunehmen: „Wildwachsende Kräuter und Gräser sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter und Gräser die Straßenbeläge beschädigen.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese II. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ellerau, den 02. Dezember 2003

Thormählen
- Bürgermeister -